

# **Corporate Governance Kodex für die Allbau Aktiengesellschaft**

## **1. Präambel**

Der Corporate Governance Kodex basiert auf dem Deutschen Corporate Governance Kodex für börsennotierte Unternehmen (§ 161 AktG) sowie auf dem Public Corporate Governance Kodex für die Beteiligungen der Stadt Essen. Er enthält anerkannte Standards guter und vertrauensvoller Unternehmensführung und soll das Vertrauen der Kunden, der Mitarbeiter und der Öffentlichkeit in die Leitung und Überwachung der Gesellschaft stärken.

Empfehlungen des Corporate Governance Kodex sind im Text durch die Verwendung des Wortes „soll“ gekennzeichnet. Die Gesellschaft kann hiervon abweichen, ist dann aber verpflichtet, dies in einem Corporate Governance Bericht jährlich offen zu legen und zu begründen. Dies ermöglicht der Gesellschaft, branchen- oder unternehmensspezifische Bedürfnisse zu berücksichtigen. Mit diesen über gesetzliche Regelungen hinausgehenden Empfehlungen des Corporate Governance Kodex verpflichtet sich die Gesellschaft freiwillig, die aufgeführten Standards zur Transparenz und Kontrolle ihrer Unternehmensführung zu beachten oder Abweichungen offen zu legen.

Ferner enthält der Kodex Anregungen, von denen ohne Offenlegung abgewichen werden kann; hierfür werden im Kodex Begriffe wie „sollte“ oder „kann“ verwendet.

## **2. Hauptversammlung und Aktionäre**

- 2.1. Die Hauptversammlung ist oberstes Organ der Gesellschaft. Die Aktionäre nehmen ihre Rechte durch Beschlussfassung in der Hauptversammlung wahr.
- 2.2 Die Hauptversammlung beschließt über die ihr durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben. Ihrer Beschlussfassung unterliegen insbesondere
- die Gewinnverwendung nach Vorlage des Jahresabschlusses durch den Vorstand;
  - die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats;
  - die Wahl des Abschlussprüfers;
  - die Wahl der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat;
  - Satzungsänderungen.
- 2.3 Die Hauptversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 2.4 Bei der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Entlastung des Aufsichtsrats darf kein Vertreter eines Aktionärs mitwirken, der selbst Mitglied des Aufsichtsrats ist.

## **3. Aufsichtsrat**

- 3.1 Grundsätzliches
- 3.1.1 Der Aufsichtsrat ist das Kontroll- und Überwachungsorgan der Gesellschaft.
- 3.1.2 Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Anteilseigner werden - soweit es sich um nicht entsandte Vertreter handelt - durch Wahl in der Hauptversammlung bestellt. Die Aufsichtsratsmitglieder sind für die Ausübung ihres Mandats persönlich verantwortlich.
- 3.1.3 In der Satzung der Gesellschaft wird bestimmt, dass Geschäfte und Rechtshandlungen von grundsätzlicher Bedeutung der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Hierzu gehören Entscheidungen oder Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens grundlegend verändern. In einem Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte können in der Satzung weitere Maßnahmen des Vorstands der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat unterworfen werden. Die Wertgrenzen des Zuständigkeitskataloges bzw. weitere Zuständigkeitsfragen sollen ebenfalls in der Satzung oder in der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt werden. Der Aufsichtsrat kann darüber hinaus weitere Zustimmungserfordernisse festlegen.

## 3.2 Aufgaben

- 3.2.1 Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Gegenstand der Überwachung sind insbesondere die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden.
- 3.2.2 Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands. Er soll gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen.
- 3.2.3 Aufsichtsratsmitglieder haben ihr Mandat persönlich auszuüben. Sie können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen. Abwesende Mitglieder können durch die Überreichung schriftlicher Stimmabgaben an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen. Falls ein Mitglied des Aufsichtsrats in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats teilgenommen hat, soll dies im Bericht des Aufsichtsrats vermerkt werden.
- 3.2.4 Der Aufsichtsrat soll sich eine Geschäftsordnung geben.
- 3.2.5 Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen durch eigene persönliche und fachliche Fort- und Weiterbildung dafür sorgen, dass sie ihre Aufgaben und Verantwortlichkeit erfüllen können. Die Gesellschaft soll die Fort- und Weiterbildung der Aufsichtsratsmitglieder durch geeignete Maßnahmen (z.B. Seminare, Fachexkursionen) unterstützen.
- 3.2.6 Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Außerdem sollen im Grundsatz nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate in Gesellschaften wahrgenommen werden. Dies gilt nicht für den Oberbürgermeister der Stadt Essen und die von ihm benannten Mitglieder der Verwaltung.
- 3.2.7 In regelmäßigen Abständen sollen vom Aufsichtsrat die Wertgrenzen für die unter einem Zustimmungsvorbehalt stehenden Arten von Geschäften und Rechtshandlungen auf ihre Zweckmäßigkeit und Praktikabilität überprüft werden.
- 3.2.8 Der Aufsichtsrat soll regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüfen. Die Berichterstattung über die Ergebnisse und Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der Tätigkeit des Aufsichtsrats sollte in Form eines Leistungsberichtes an die Aktionäre erfolgen.

### 3.3 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsratsvorsitzenden

- 3.3.1 Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr.
- 3.3.2 Der Aufsichtsratsvorsitzende soll mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorsitzenden bzw. Sprecher des Vorstands, regelmäßig Kontakt halten und mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens beraten.
- 3.3.3 Der Aufsichtsratsvorsitzende ist über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch den Vorstand zu informieren. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll sodann den Aufsichtsrat unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen.
- 3.3.4 Der Aufsichtsrat bzw. der Vorsitzende erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag und trifft mit ihm die Honorarvereinbarung. Hierbei soll der Aufsichtsratsvorsitzende von der Möglichkeit, eigene Prüfungsschwerpunkte der Abschlussprüfung festzulegen, Gebrauch machen.
- 3.3.5 Der Aufsichtsratsvorsitzende soll auf die Einhaltung der Verschwiegenheitsregelung durch alle Mitglieder des Aufsichtsrats achten.
- 3.3.6 Der Aufsichtsratsvorsitzende ist für die Ausarbeitung und Einhaltung der Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder zuständig. Die wesentlichen Vertragsinhalte (insbesondere die Vergütungsstruktur einschl. Versorgungsregelung) sind vom Aufsichtsrat zu beschließen.

### 3.4 Bildung von Ausschüssen

Der Aufsichtsrat kann abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden, die der Effizienzsteigerung der Aufsichtsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte dienen sollen. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.

### 3.5 Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- 3.5.1 Der Stadt Essen ist im Aufsichtsrat ein angemessener Einfluss zu gewährleisten. Für die Auswahl der durch die Stadt Essen über die EVV zu benennenden Aufsichtsratsmitglieder zur Wahl durch die Hauptversammlung sind die kommunalrechtlichen Bestimmungen maßgeblich.

- 3.5.2 Bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern soll darauf geachtet werden, dass dem Aufsichtsrat jederzeit Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sind. Ferner sollte die Tätigkeit des Unternehmens und potenzielle Interessenkonflikte berücksichtigt werden.
- 3.5.3 Eine unabhängige Beratung und Überwachung des Vorstands durch den Aufsichtsrat wird auch dadurch ermöglicht, dass dem Aufsichtsrat kein ehemaliges Mitglied des Vorstands angehören soll.
- 3.6 Vergütung
  - 3.6.1 Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird durch Beschluss der Hauptversammlung festgelegt. Sie soll der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder sowie der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft Rechnung tragen. Dabei sollte der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat sowie der Vorsitz und die Mitgliedschaft in Ausschüssen berücksichtigt werden.
  - 3.6.2 Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder sollte im Corporate Governance Bericht individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen werden. Die Vergütungen der auf Vorschlag der Stadt Essen gewählten oder von ihr entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates sind im Beteiligungsbericht der Stadt Essen individualisiert auszuweisen.
- 3.7 Interessenkonflikte
  - 3.7.1 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet.
  - 3.7.2 Kein Aufsichtsratsmitglied darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen, noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
  - 3.7.3 Jedes Aufsichtsratsmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern der Gesellschaft entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen legen. Der Aufsichtsrat soll in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.
  - 3.7.4 Beratungs- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds, die mit der Gesellschaft abgeschlossen werden, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

### 3.8 Verschwiegenheitspflicht

Die Aufsichtsratsmitglieder unterliegen grundsätzlich der Verschwiegenheitspflicht. Ist im Ausnahmefall ein Bericht an Dritte zulässig, muss dabei gewährleistet sein, dass bei den Berichten die Vertraulichkeit gewahrt ist. Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung der Stadt Essen in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt worden sind, unterliegen hinsichtlich der Berichte, die sie der Stadt zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht. Für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, gilt dies nicht, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist.

### 3.9 Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (D + O-Versicherung)

Schließt die Gesellschaft für die Aufsichtsratsmitglieder eine D + O-Versicherung ab, so soll ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden. Der Abschluss einer D + O-Versicherung bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung.

## 4. Vorstand

### 4.1 Grundsätzliches

4.1.1 Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung und hat in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden. Vorstandsmitglieder vertreten die Gesellschaft gemeinschaftlich oder allein in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand soll dafür Sorge tragen, dass bei allen Entscheidungen, soweit sie nicht nur unwesentliche Bedeutung haben, innerhalb der Gesellschaft das Vier-Augen-Prinzip gewahrt wird.

4.1.2 Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung.

4.1.3 Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung einschließlich Geschäftsverteilungsplan zu geben, die vom Aufsichtsrat zu genehmigen ist.

### 4.2 Aufgaben und Zuständigkeit

4.2.1 Der Vorstand hat die Geschäfte der Gesellschaft und ihrer Beteiligungen nach Maßgabe der Gesetze und der Satzung zu führen. Dabei sind auch der vorliegende Kodex und die Beteiligungsrichtlinien der Stadt Essen zu beachten. Er hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch Beteiligungsgesellschaften und Mitarbeiter hin (Compliance).

- 4.2.2 Der Vorstand soll seinen Beratungspflichten zur Entwicklung neuer strategischer Zielvorgaben gegenüber den Aktionären und dem Aufsichtsrat aktiv nachkommen.
- 4.2.3 Der Vorstand hat für den Aufbau und die Einhaltung eines angemessenen Risikomanagements und Risikocontrollings einschließlich eines wirksamen internen Kontrollsystems im Unternehmen zu sorgen.
- 4.2.4 Die Revision sollte als eigenständige Stelle wahrgenommen werden.
- 4.2.5 Der Vorstand stellt den Jahresabschluss und Lagebericht gemäß den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften auf. Der Inhalt des Lageberichtes und des Anhangs soll sich an dem börsennotierter Gesellschaften orientieren.
- 4.2.6 Der Vorstand soll das Beteiligungsmanagement der Stadt Essen aktiv bei der Erstellung des Beteiligungsberichtes unterstützen, indem er frühzeitig die benötigten Daten zur Verfügung stellt.
- 4.2.7 Der Vorstand orientiert sich bei seinen Entscheidungen an den vereinbarten Finanz- und Leistungszielen und trägt damit der öffentlichen Verantwortung Rechnung.
- 4.2.8 Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die sonstigen Aufwendungen des Unternehmens, insbesondere für Beratungen, Repräsentation und Sponsoring, Fachexkursionen, Aufmerksamkeiten sowie für Veranstaltungen unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit vertretbar sind.
- 4.3 Vergütung
  - 4.3.1 Die Gesamtvergütung der Mitglieder des Vorstands soll vom Aufsichtsrat unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen in angemessener Höhe festgelegt werden. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des Vorstandsmitglieds, seine persönliche Leistung, die Leistung des Vorstands sowie die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens unter Berücksichtigung seines Vergleichsumfeldes.
  - 4.3.2 Die Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder umfasst die monetären Vergütungsteile, die Versorgungszusagen, die sonstigen Zusagen, insbesondere für den Fall der Beendigung der Tätigkeit und Nebenleistungen jeder Art. Die Vergütung soll fixe und variable Bestandteile umfassen. Sämtliche Vergütungsbestandteile müssen angemessen sein. Die variablen Vergütungsbestandteile sollen einmalige sowie jährlich wiederkehrende, an den geschäftlichen Erfolg gebundene Komponenten enthalten. Die variablen Vergütungskomponenten sollen auf relevante Vergleichsparameter bezogen und auf den langfristigen Erfolg des Unternehmens ausgerichtet sein. Sie sollen vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres in einer Zielvereinbarung niedergelegt werden.

- 4.3.3 Vorstandsmitglieder dürfen Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate, außerhalb des Unternehmens nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats übernehmen.
- 4.3.4 Die Vergütungen der Mitglieder des Vorstands sind im Beteiligungsbericht der Stadt Essen nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Sachleistungen individualisiert auszuweisen werden. Außerdem soll vermerkt werden, ob Pensionszusagen erteilt wurden.
- 4.4 Interessenkonflikte
- 4.4.1 Vorstandsmitglieder unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot.
- 4.4.2 Vorstandsmitglieder dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.
- 4.4.3 Vorstandsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Kein Mitglied des Vorstands darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- 4.4.4 Jedes Vorstandsmitglied muss Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen legen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber informieren. Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen und den Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahe stehenden Unternehmungen haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. Diese Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.
- 4.5 Vermögensschadenshaftpflichtversicherung (D + O-Versicherung)
- Schließt die Gesellschaft für den Vorstand eine D + O-Versicherung ab, so soll ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden. Der Abschluss bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.
- 4.6 Dauer der Bestellung und der Anstellung
- Die Bestellung zum Vorstandsmitglied sollte in der Regel für fünf Jahre erfolgen. In Fällen erstmaliger Berufung in einen Vorstand soll die Vertragsdauer in der Regel unter fünf Jahren liegen. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils höchstens für fünf Jahre, ist zulässig. Sie bedarf eines erneuten Beschlusses des Aufsichtsrats, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden kann.



#### 4.7 Altersgrenze

Die Altersgrenze für Vorstandsmitglieder soll den Vorgaben des gesetzlichen Renteneintrittsalters entsprechen.

#### 4.8 Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat

4.8.1 Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng und vertrauensvoll zusammen. Vorstand und Aufsichtsrat in Konzerngesellschaften sind verpflichtet, die Führung der Geschäfte von konzernabhängigen Gesellschaften sorgfältig zu überwachen.

4.8.2 Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats ist gemeinsame Aufgabe von Vorstand und Aufsichtsrat.

4.8.3 Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements. Er geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein (Quartalsberichte).

4.8.4 Darüber hinaus soll der Aufsichtsrat zeitnah unterrichtet werden, wenn unabweismbare, erfolgsgefährdende und vom Betrag her wesentliche Mehraufwendungen oder Mindererträge zu erwarten sind.

4.8.5 Der Aufsichtsrat soll die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands nach Art und Umfang näher festlegen. Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat sind in der Regel in schriftlicher Form zu erstatten. Entscheidungsnotwendige Unterlagen werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet.

4.8.6 Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Vorstand und Aufsichtsrat voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung.

4.8.7 Alle Organmitglieder stellen sicher, dass die von ihnen eingeschalteten Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.

4.8.8 Der Vorstand bereitet Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse vor und nimmt regelmäßig an den Aufsichtsratssitzungen teil. Der Aufsichtsrat kann bei Bedarf ohne den Vorstand tagen. Die Vertreter der Aktionäre und der Arbeitnehmer sollten die Aufsichtsratssitzungen jeweils gesondert, gegebenenfalls mit Mitgliedern des Vorstands, vorbereiten.

4.8.9 Vorstand und Aufsichtsrat beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung. Verletzen sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters bzw. Aufsichtsratsmitglieds schuldhaft, so haften sie der Gesellschaft gegenüber auf Schadensersatz. Bei unternehmerischen Entscheidungen liegt keine Pflichtverletzung vor, wenn das Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats vernünftigerweise annehmen durfte,

auf der Grundlage angemessener Information zum Wohl der Gesellschaft zu handeln.

- 4.8.10 Vorstand und Aufsichtsrat sollen jährlich im Geschäftsbericht über die Corporate Governance des Unternehmens berichten (Corporate Governance Bericht). Hierzu gehört insbesondere die Erläuterung eventueller Abweichungen von den Empfehlungen dieses Kodex. Dabei kann auch zu Kodexanregungen ("Sollte-/Kann-Vorschriften") Stellung genommen werden.

## **5. Verhaltenskodex (Compliance-Programm)**

Die Gesellschaft hat für ihre Unternehmensbereiche einen Verhaltenskodex (Compliance-Programm) zu entwickeln. Der Begriff Verhaltenskodex (Compliance-Programm) bezeichnet die Gesamtheit aller zumutbaren Maßnahmen, die das regelkonforme Verhalten eines Unternehmens, seiner Organmitglieder und seiner Mitarbeiter im Hinblick auf alle gesetzlichen Ge- und Verbote begründen. Darüber hinaus soll die Übereinstimmung des unternehmerischen Geschäftsgebarens auch mit allen gesellschaftlichen Richtlinien und Wertvorstellungen, mit Moral und Ethik gewährleistet werden.